

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/6/25 2007/03/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §8;

LuftfahrtG 1958 §2;

LuftfahrtG 1958 §68 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §68;

LuftfahrtG 1958 §71 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §71 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2007/03/0182 2007/03/0184 2007/03/0183

Rechtssatz

Ein Teil der beschwerdeführenden Parteien ist Mit-)Eigentümer von Grundstücken in der Sicherheitszone. Sie können durch die Erweiterung einer Zivilflugplatzbewilligung aber nur insoweit in ihren Rechten berührt werden, als dadurch ihr Eigentumsrecht weitergehend als nach § 2 LuftfahrtG beeinträchtigt wird. Ein dahingehendes Vorbringen, in dem eine weitergehende öffentlichrechtliche Beschränkung des Eigentumsrechtes behauptet würde, ist den Beschwerden nicht zu entnehmen. Die beschwerdeführenden Parteien machen insbesondere keine Einwendungen gegen die durch die Sicherheitszone sich ergebenen Bauverbote geltend. Ihre Einwendungen betreffen vielmehr öffentliche Interessen im Sinne des § 71 Abs 1 und 2 LuftfahrtG. Die Wahrnehmung derartiger öffentlicher Interessen ist aber der Behörde überantwortet, die diesbezüglich von Amts wegen tätig zu werden hat, ohne dass potentiell betroffenen Personen darauf ein Rechtsanspruch zusteünde. Aus den §§ 68ff LuftfahrtG lässt sich nicht die Annahme ableiten, dass die jeden Bewohner des Staatsgebietes gleichermaßen, darüber hinaus die Bewohner der Flugplatzumgebung besonders berührenden Interessen an einer ihren Lebenskreis möglichst wenig störenden Gestaltung des Flugplatzbetriebes von jedem Einzelnen im Bewilligungsverfahren verfolgt werden könnten (vgl das Erkenntnis vom 11. Dezember 2002, Zl. 99/03/0250, mwN).

Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007030181.X03

Im RIS seit

24.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at